

# **SATZUNG**

der International Police Association (IPA)  
- Verbindungsstelle Offenburg e.V.

in der Fassung vom 13.03.2019

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt I – Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Struktur .....	3
Artikel 2 - Bindung an nationale Statuten. ....	3
Artikel 3 - Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot .....	3
Artikel 4 – Allgemeine Grundlagen .....	4
<b>Abschnitt II - Gliederung</b> .....	<b>4</b>
Artikel 5 - Organe .....	4
Artikel 6 - Die Mitgliederversammlung .....	4
Artikel 7 – Vertretung .....	5
Artikel 8 – Zuständigkeiten .....	6
Artikel 9 – Auflösung.....	7
<b>Abschnitt III - Mitgliedschaft</b> .....	<b>7</b>
Artikel 10 - Mitgliedschaft.....	7
Artikel 11 - Unvereinbare Mitgliedschaft .....	8
Artikel 12 - Ende der Mitgliedschaft .....	8
Artikel 13 - Sanktionen .....	8
<b>Abschnitt IV – Haushaltsangelegenheiten</b> .....	<b>9</b>
Artikel 14 - Mitgliedsbeitrag .....	9
Artikel 15 - Finanzen.....	9
<b>Abschnitt V - Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
Artikel 16 - Funktionsbezeichnungen.....	9
Artikel 17 - Datenschutz .....	9
Artikel 18 - Übergangsbestimmungen .....	9
Artikel 19 - Inkrafttreten .....	10

## **Abschnitt I – Grundlagen**

### **Artikel 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Struktur**

1. Der Verein trägt den Namen „International Police Association (IPA) – Verbindungsstelle Offenburg e.V.“ (nachfolgend „IPA-VbSt Offenburg“). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die IPA ist ein Gesamtverein und gliedert sich in die IPA-Deutsche Sektion e.V. als Hauptverein, und in Landesgruppen und Verbindungsstellen als Zweigvereine.
5. Der Leitgedanke lautet „servo per amikeco“ (Dienen durch Freundschaft).

### **Artikel 2 - Bindung an die internationalen Statuten**

1. Die IPA-VbST Offenburg ist über die IPA-Deutsche Sektion e.V. Mitglied der International Police Association (IPA). Die Internationalen Statuten, insbesondere Ziel und Zweck, sind Grundlagen dieser Satzung und für die IPA-VbSt Offenburg verbindlich, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder unzumutbare haushaltsbedingte Auswirkungen darstellen.

### **Artikel 3 - Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot**

1. Die IPA-VbSt Offenburg ist der unabhängige Zusammenschluss von Angehörigen des Polizeidienstes der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bundesländer, ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, kultureller Herkunft, Hautfarbe, Sprache oder Religion, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen - gemäß dem Leitgedanken „servo per amikeco“.
2. Die IPA-VbSt Offenburg verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltumfassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden. Sie will kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.
3. Die IPA-VbSt Offenburg ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.

## **Artikel 4 – Allgemeine Grundlagen**

1. Die IPA-VbSt Offenburg ist als Zweigverein an die Beschlüsse des Bundevorstandes und der Landesgruppe gebunden.
2. Die Regelwerke der IPA Deutsche Sektion e.V. sind für die Verbindungsstelle verbindlich. Eigene Regelwerke dürfen denen des Hauptvereines inhaltlich nicht widersprechen.  
Die Satzung der IPA-VbSt Offenburg bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand und zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Landesgruppe.

## **Abschnitt II - Gliederung**

### **Artikel 5 - Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Geschäftsführende Verbindungstellenvorstand,
- c) der Verbindungstellenvorstand.

### **Artikel 6 - Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und für alle Angelegenheiten innerhalb der Verbindungsstelle zuständig, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ der IPA-Deutsche Sektion e.V. zugewiesen ist.

Die Mitgliederversammlung der IPA-VbSt Offenburg ist gemäß der festgelegten Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstandes ist jährlich einzuberufen. Der Ablauf ist in der Versammlungsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (VODS) geregelt.

1.1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer; bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich
- c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) die Verabschiedung und Änderung der eigenen Satzung
- e) die Wahl der Beisitzer
- f) die Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung auf Landesebene
- g) die Auflösung der einen Verbindungsstelle.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (schriftlich, elektronisch oder per Rundschreiben) - spätestens vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag.  
Sie ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am 29. Tag vor dem Termin an die letzten Kontaktadressen versendet worden ist.

Der Einladung sind beizufügen:

- die Tagesordnung
- vorliegende Anträge

Näheres regelt die Versammlungsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (VODS).

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand dies beschließt oder
- mindestens 15 % der Mitglieder der Verbindungsstelle

dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Für die Berechnung ist die Zahl des tatsächlichen Mitgliederbestandes zum 01.01. des Versammlungsjahres maßgeblich.

4. Satzungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.  
Gleiches gilt für die Auflösung der IPA-Verbindungsstelle Offenburg.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Weiteres regelt die Versammlungsordnung (VODS).

## **Artikel 7 – Vertretung**

1. Die IPA-VbSt Offenburg wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder ihres geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist in Vereinsbelangen einzelvertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis wird die Vertretung grundsätzlich durch den Verbindungsstellenleiter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Sollte der Verbindungsstellenleiter verhindert sein, wird er von seinem Sekretär vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes der IPA-VbSt Offenburg ist beschränkt auf das eigene Vereinsvermögen.

2. Der geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand besteht aus
- dem Verbindungsstellenleiter,
  - zwei Sekretären (1. und 2. Sekretär) und
  - dem Schatzmeister.

Der Vorstand setzt sich zusammen

- dem geschäftsführenden Verbindungsvorstand und
  - den Beisitzern.
3. Der Verein wird durch den Gesamt-Vorstand verwaltet, welcher von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt wurde; mindestens jedoch solange im Amt bleibt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

### **Artikel 8 – Zuständigkeiten**

1. Der Verbindungsstellenleiter beruft den Vorstand ein, sobald es die Lage der Geschäfte es erfordert. Ist er verhindert, erfolgt die Einladung durch einen Sekretär.
2. Der Verbindungsvorstand ist insbesondere zuständig für
  - a) nachgeordnete Regelwerke,
    - Geschäftsordnung
    - Finanzordnung
    - Datenschutzordnung
  - b) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - c) Berufung und Entpflichtung von Referenten
  - d) Wahrnehmung der durch Geschäftsordnung und Finanzordnung übertragenen Aufgaben

Bei Abstimmungen nach Buchstabe 2a müssen mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Versammlungsteilnehmer erforderlich. Der Geschäftsführende Verbindungsvorstand ist für die Durchführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich.

3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, kann die freiwerdende Stelle vom Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitglieds endet spätestens mit der des geschäftsführenden Vorstands.

Im Gründungsjahr (2019) wird der Verbindungsvorstand der IPA-VbSt Offenburg einmalig für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

4. Referenten werden vom Vorstand eingesetzt und werden beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen, wenn das Sachgebiet dies erfordert. In ihrer Sachbearbeitung sind sie dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden.

## **Artikel 9 - Auflösung**

1. Im Falle der Auflösung der IPA-VbSt Offenburg sind der Leiter der eigenen Landesgruppe und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren. Im Falle der Liquidation wird der Verein von ihnen im Verfahren gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

Zu Liquidatoren können anstatt des Vorstands auch andere Personen bestellt werden. Hierfür sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

2. Bei Auflösung der IPA-VbSt Offenburg fällt das Vermögen der IPA Landesgruppe Baden-Württemberg e.V. zu.

## **Abschnitt III - Mitgliedschaft**

### **Artikel 10 - Mitgliedschaft**

1. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft
  - a) die ordentliche Mitgliedschaft,
  - b) die Ehrenmitgliedschaft,
  - c) die außerordentliche Mitgliedschaft,
  - d) die assoziierte Mitgliedschaft.

Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e.V., an den geschäftsführenden Vorstand der Landesgruppe BW e. V. oder an den geschäftsführenden Vorstand der IPA-VbSt Offenburg zu stellen.

Ordentliche Mitglieder können nur Bedienstete und Pensionäre werden, welche in Behörden oder Einrichtungen mit der Ausübung polizeilicher Aufgaben im Dienst betraut waren.

2. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Verbindungstellenvorstand. Er handelt hierbei auch im Auftrag der Landesgruppe BW und der IPA-Deutsche Sektion e.V. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand zulässig, welcher endgültig entscheidet.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (GODS).
4. Außerordentliche Mitglieder können nur Witwen/Witwer oder hinterbliebene Lebensgefährten/innen ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder werden, die einen engen Bezug zum Vereinsleben gepflegt haben. Außerordentliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht. Näheres regelt die GODS.

5. Assoziierte Mitglieder können nur ausländische Polizeibedienstete sein, wenn und solange in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht. Die assoziierte Mitgliedschaft in der IPA-VbSt Offenburg ist grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt. Assoziierte Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Näheres regelt die GODS.
6. Alle Mitglieder gehören gleichzeitig der der IPA-VbSt Offenburg, der zuständigen Landesgruppe BW und der IPA-Deutsche Sektion e.V. an.

### **Artikel 11 - Unvereinbare Mitgliedschaften**

Die Mitgliedschaft in der der IPA-VbSt Offenburg und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen oder extremistischen Vereinigung oder Partei sind unvereinbar.

### **Artikel 12 - Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der jederzeit schriftlich, jedoch spätestens sechs Wochen vor Jahresende, erklärt werden kann,
  - c) durch Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand),
  - d) durch Ausschluss,
  - e) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.06. des Fälligkeitsjahres entrichtet wurde.

### **Artikel 13 - Sanktionen**

1. Bei internen Streitigkeiten greift das Schlichtungsverfahren.
2. Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten der IPA-Deutsche Sektion e.V. oder einem ihrer Zweigvereine Schaden zu, in dem es insbesondere gegen die Satzung verstößt, Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen missachtet oder den Vereinsfrieden stört, kann das Verhalten sanktioniert werden.
3. Sanktionen sind
  - a) Abmahnung,
  - b) Verlust des aktiven und/oder passiven Wahlrechts bis zu fünf Jahren,
  - c) Verlust eines Wahlamtes oder von Wahlämtern,
  - d) Ausschluss.
4. Über die Sanktionen entscheidet der Bundesvorstand.
5. Näheres regelt die Schiedsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (SchODS).

## **Abschnitt IV –Haushaltsangelegenheiten**

### **Artikel 14 - Mitgliedsbeitrag**

1. Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag in Geld zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht auf der verleihenden und den untergeordneten Ebenen.
3. Der Nationale Kongress beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppen.  
Die Landesdelegiertentage bestimmen den Anteil für die Verbindungsstellen.
4. Das Abrechnungsverfahren der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (FODS).

### **Artikel 15 - Finanzen**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Erzielung von Mitteln unterhalten werden, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dienen.

Die Arbeit der Vorstandmitglieder in der IPA-VbSt Offenburg erfolgt ehrenamtlich.

Der Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e.V. legt in der Finanzordnung (FODS) die verbindlichen Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens ihrer Zweigstellen fest.

## **Abschnitt V - Schlussbestimmungen**

### **Artikel 16 - Funktionsbezeichnungen**

Frauen in Funktionen führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

### **Artikel 17 - Datenschutz**

Die IPA-VbSt Offenburg beachtet die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Näheres regelt die Datenschutzordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (DODS).

### **Artikel 18 - Übergangsbestimmungen**

Führt eine Änderung der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. zu einem Widerspruch mit dieser Satzung, so ist die IPA-VbSt Offenburg verpflichtet, den Widerspruch in ihrer Satzung innerhalb ihrer Amtsperiode nach Inkrafttreten der Satzungsänderung der IPA-Deutsche Sektion e.V. zu beseitigen. Inbegriffen sind die Regelwerke.

**Artikel 19 - Inkrafttreten**

Diese Satzung wird von den anwesenden wahlberechtigten Verbindungsstellen-Mitgliedern im Rahmen der Jahresversammlung am 13. März 2019 in Offenburg-Griesheim beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung der Satzung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg in Kraft.